

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. B-7-5860/26-II**

für die **ö f f e n t l i c h e** Sitzung

### **Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss  
Unterausschuss Jugendhilfeplanung

15.04.2026  
24.03.2026

### **Betr.:**

Außerkraftsetzung der Richtlinie zur Übernahme von Teilnehmerbeträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen des Landkreises Teltow-Fläming zum 31.12.2026

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt das Außerkraftsetzen der Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen vom 01.01.2015 mit Wirkung zum 31.12.2026.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsjahr:	2026
Produktkonto:	362010.533170
Bezeichnung des Produkts	Förderung der Kindererholung
Konto-Ansatz:	0 Euro

Luckenwalde, den 02.02.2026

Wehlan

## Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen des Landkreises Teltow-Fläming trat am 1. Januar 2015 in Kraft und regelt die anteilige Förderung mehrtägiger Gruppenfahrten für Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt bis 18 Jahre aus Familien mit geringem Einkommen gemäß § 11 SGB VIII.

Förderfähig sind bis zu 90% des Beitrags, max. 155 Euro pro Teilnehmer, einmal jährlich.

Der Antragsprozess umfasst die Abfrage und Prüfung von Einkommen beider Elternteile (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ohne zusätzliches zu berücksichtigendes Einkommen bzw. Wohngeld, Inanspruchnahme von Bildung und Teilhabe // Nettoeinkommen, Arbeitslosengeld, Sozialgeld, BAB, BAföG, Renten, Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsleistungen, Wohngeld, Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit, Sonstiges Einkommen, Mietbescheinigung, Ausgaben für Arbeitsmittel, Fahrtwege mit Bestätigung des Arbeitgebers, Beiträge zu Versicherung, freiwillige Krankenversicherung, geförderte Altersvorsorge, Mehraufwendung für doppelte Haushaltsführung, sonstige Ausgaben, in Kopie der Originalbelege), sowie die Anbieterqualifikation, Teilnehmerbestätigung und Verwendungsnachweis innerhalb 6 Wochen.

## Gründe für Aufhebung

Die Richtlinie stammt aus dem Jahr 2015 und berücksichtigt weder das seit 2018 geltende Datenschutzrecht (DSGVO) noch aktuelle Regelungen und Entwicklungen im Bereich Bildung und Teilhabe sowie der Sozialgesetzgebung.

Wenig bis keine Anträge in den letzten 6 Jahren mit Ausgaben von insgesamt 485,02 Euro sind unverhältnismäßig zu dem hohen administrativen Aufwand (Einkommensprüfungen, Nachweise, Kontrollen). Die COVID-19 Schutzmaßnahmen wurden 2023 beendet, eine positive Entwicklung im Antragsniveau ist nicht eingetreten.

Durch die stark gesunkene Nachfrage ist der Ansatz seit 2025 bei 0 Euro.

geplante Mittel 2020:	1.930,00 Euro
tatsächliche Aufwendungen:	0,00 Euro
geplante Mittel 2021:	2.700,00 Euro
tatsächliche Aufwendungen:	303,02 Euro
geplante Mittel 2022:	1.800,00 Euro
tatsächliche Aufwendungen:	182,00 Euro
geplante Mittel 2023:	1.800,00 Euro
tatsächliche Aufwendungen:	0,00 Euro
geplante Mittel 2024:	1.800,00 Euro
tatsächliche Aufwendungen:	0,00 Euro
geplante Mittel 2025:	0,00 Euro
tatsächliche Aufwendungen:	0,00 Euro

Bildung und Teilhabe sind zu beantragen. Werden diese Leistungen bewilligt so sind sie nach der Richtlinie anzurechnen. Für Ferienmaßnahmen gehen beim Sozialamt derzeit jedes Jahr mindestens 10 Anträge ein. Der Verwaltungsaufwand besteht bereits beim Sozialamt.

